

**Gebührensatzung
für den Friedhof
BRUNN**

VOM 22.07.2004

Gebührensatzung

vom 22.07.2004

Zur Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen für den Friedhof Brunn.

Der Markt Emskirchen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, für den Friedhof in Brunn.

§1

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- 1.) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2.) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) eine Friedhofsumlage
 - c) Bestattungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren.
- 3.) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes Emskirchen. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Der Markt Emskirchen kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass der Sterbefälle aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- 4.) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer den Auftrag an den Markt Emskirchen erteilt hat, oder wer die Kosten veranlasst hat.
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere die Angehörigen des Verstorbenen.
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 5.) Für Sonderleistungen oder Nebenkosten, die sich beim Vollzug der Tätigkeit ergeben, kann der Markt Emskirchen gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§2

Grabgebühren

- 1.) Grabgebühren für die Einrichtung Friedhof Brunn je 20 Jahre:

a) Einzelgrab	100,00 €
b) Kindergrabplatz	50,00 €
c) Familiengrab pro Grabplatz	100,00 €
d) Zuschlag für Vertiefung	50,00 €
e) Urnengrabplatz	100,00 €
- 2.) Bei Verlängerungen von Gräbern mit einer Restlaufzeit von weniger als 10 Jahren wird jeweils die halbe Grabgebühr erhoben.

§3 Friedhofsumlage

- 1.) Für den allgemeinen Unterhalt des Friedhofes (z. B. Kosten, Pflege und Unterhalt der Einrichtungen, Anlagen, Wege, Mauern, Wassergebühren, Bereitstellung und Leerung des Kompostcontainers) wird eine Friedhofsumlage erhoben.
- 2.) Die Umlagegebühr beträgt pro Jahr und Grabplatz 7,50 €
- 3.) Die Friedhofsumlage wird jährlich im voraus fällig.

§4 Bestattungsgebühren

- 1.) Die Kosten für die Besorgung der Leiche, die Einsargung, die Verbringung ins Leichenhaus, die Dienstleistung während der Beerdigung, die Graberstellung (Aushebung, Schließen des Grabes, Erdabfuhr) sind dem Totengräber und der Leichenfrau direkt zu bezahlen.
- 2.) Die Bestattungsgebühr beträgt 30,00 €

§5 Sonstige Gebühren

- 1.) Die Bearbeitungsgebühr bei Barzahlung beträgt 2,00 €
- 2.) Für Kränze, die gesondert entsorgt werden müssen, beträgt die Entsorgungsgebühr pauschal 30,00 € für jede Beerdigung.

§6 Gebührenmäßigung

Stellt die Erhebung der geschuldeten Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können diese gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1.) Die Gebühren entstehen mit der Verleihung des Benutzungsrechtes an Grabplätzen, erstmals ab 01.01 des darauffolgenden Jahres und mit der Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes.
- 2.) Die Bestattungs- und sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.
- 3.) Die Friedhofsumlage ist jährlich am Jahresanfang fällig, erstmals im Jahr nach der Bestellung.

§8 Inkrafttreten

- 1.) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.01.1999 außer Kraft.

Emskirchen den 09.09.04

Schmidt
1. Bürgermeister